

GESCHÄFTSORDNUNG

**für den Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Böblingen**

**über die Geschäftsverteilung
innerhalb der Werkleitung**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 EigBG wird mit Zustimmung des Umwelt- und Verkehrsausschusses (Werksausschuss) vom **16.03.2020** folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Werkleitung

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung, der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen und dieser Geschäftsordnung durch die Werkleitung geleitet.
- (2) **Die Werkleitung besteht aus**
 1. dem Ersten Werkleiter,
 2. dem Werkleiter „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und dem Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“.
- (3) Der Erste Werkleiter wird allgemein durch den Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ vertreten.

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

- (1) **Der Werkleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit nicht der Kreistag, der Werksausschuss oder der Landrat zuständig sind.**
- (2) Die Werkleitung koordiniert und überwacht die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs.

- (3) **Das Personal der Werkteile** untersteht dem jeweils zuständigen **Werkleiter**. Jeder **Werkleiter** leitet den ihm unterstellten **Werkteil** eigenverantwortlich und selbständig. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt jeder **Werkleiter** im Rahmen seines Aufgabenbereichs.
- (4) **Die Werkleiter** sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. **Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.**

§ 3

Anwendung sonstiger Vorschriften

Die für das Landratsamt erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit er keine eigenen Regelungen trifft und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am **01.04.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, **Stand 01.09.2014**, außer Kraft.

Roland Bernhard
Landrat